

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
36	Kreis Coesfeld Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Ausweisung des Gebietes „Emmerbach mit angrenzenden Flächen“, Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet	27
37	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen	29
38	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Olfen	30
39	Stadt Dülmen II. Änderungssatzung vom 01.03.2011 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dülmen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2005	30
40	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärung einer Sparerkunde der Sparkasse Westmünsterland	31

36/11 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Ausweisung des Gebietes „Emmerbach mit angrenzenden Flächen“, Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - beabsichtigt, die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Emmerbach mit angrenzenden Flächen“ als Naturschutzgebiet zu erlassen und zwar aufgrund § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW S. 183 ff) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.).

Diese Schutzausweisung dient der Ergänzung des bestehenden Naturschutz- und FFH-Gebietes „Davert“ im Kreis Coesfeld. Die zusätzliche Schutzausweisung erstreckt sich auf den im Jahr 2004 als FFH-Gebiet nachgemeldeten Gewässerlauf des Emmerbaches einschließlich der jeweiligen Ufer- und Böschungsbereiche. Zusätzlich werden im nördlichen Verlauf des Emmerbaches beidseitig liegende Flächen in die Schutzausweisung einbezogen, die zum Zweck des Naturschutzes vom Land Nordrhein-Westfalen erwor-

ben worden sind. Ein Teil der Flächen ist mit Kompensationsverpflichtungen belegt.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 37 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Ascheberg

Flur 10, Flurstücke

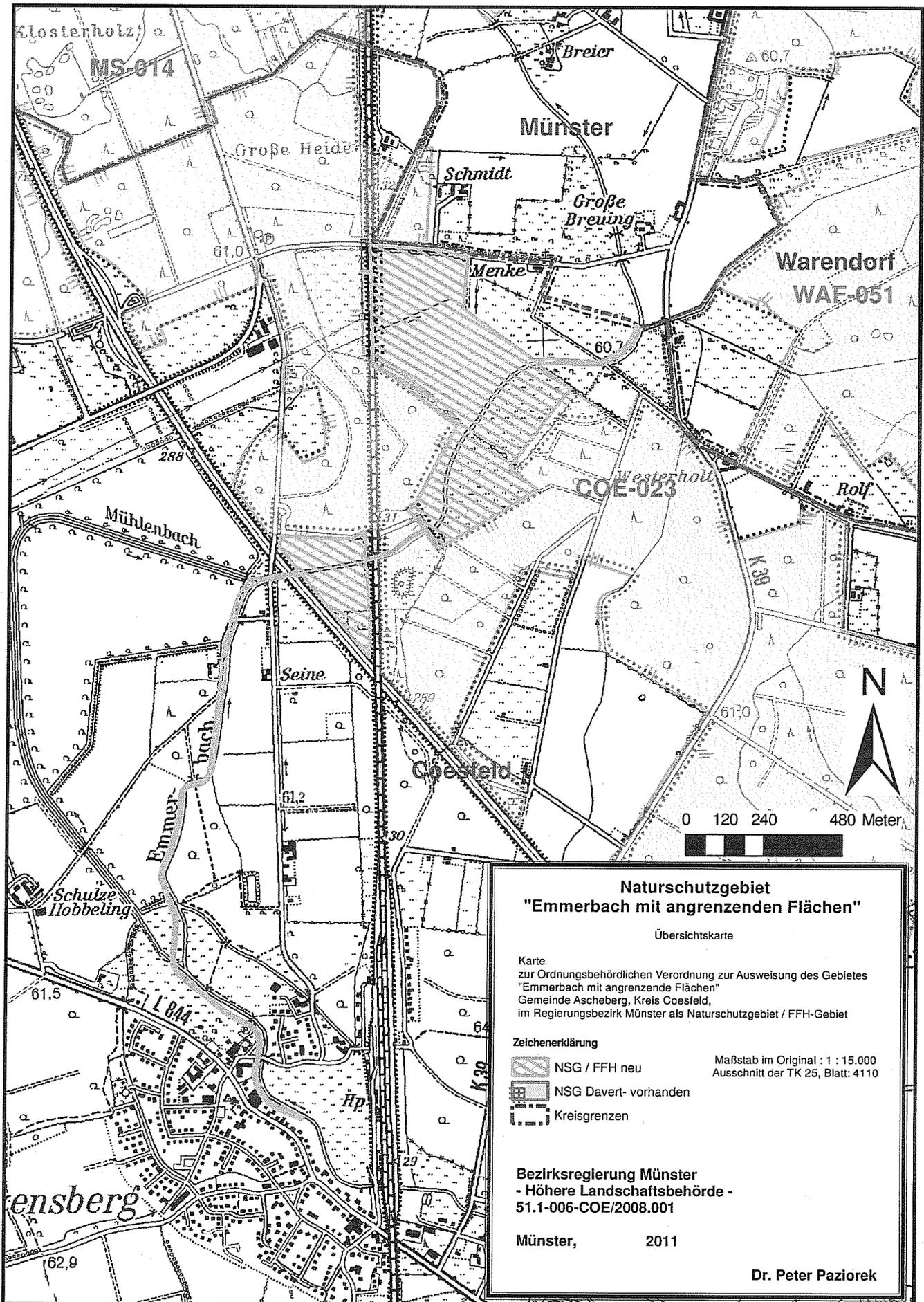
732 tlv., 736 tlv., 737 tlv., 952 tlv., 1288 tlv., 1290 tlv., 1292 tlv., 1690 tlv., 1691, 1693, 1694 tlv., 1696 tlv., 1704 tlv., 1705 tlv., 1707 tlv., 1710 tlv., 1716, 1733 tlv., 1734 tlv., 1735 tlv., 1777 tlv., 1778, 1826 tlv., 1828 tlv., 1829 tlv., 1863 tlv., 1910 tlv., 1913 tlv., 1915 tlv., 1921 tlv., 1922 tlv., 1923 tlv., 1924 tlv., 1925 tlv.

Flur 11, Flurstücke

20 tlv., 24 tlv., 84, 87, 92, 94 tlv., 95 tlv., 112 tlv., 214 tlv., 215 tlv., 216 tlv., 217 tlv., 218 tlv., 219 tlv., 220 tlv., 221 tlv., 227 tlv.

Flur 12, Flurstücke

11, 12, 14, 182, 183, 191, 194, 195, 196, 197 tlv., 198 tlv., 202, 203 tlv., 204, 205, 206 tlv., 207 tlv., 208 tlv., 211 tlv., 212 tlv., 213.



Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Karte liegen gemäß § 42 c Abs. 1 LG in der Zeit vom

23.03.2011 bis 22.04.2011

beim

Landrat des Kreises Coesfeld
Abteilung 70 Umwelt/Natur- und Bodenschutz
-Untere Landschaftsbehörde-
Friedrich-Ebert-Str.7, Gebäude I, Zimmer 228
48653 Coesfeld

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei der Unteren Landschaftsbehörde unter der o. g. Adresse vorgebracht werden. Die Bedenken und Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären. Außerdem muss das Grundstück, für das Bedenken und Anregungen erhoben werden, unter Angabe der Gemarkung, der Flur und des Flurstückes genau bezeichnet sein.

Darüber hinaus besteht zeitgleich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf dieser Verordnung sowie der dazugehörigen Karte während der Dienststunden beim

Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg
Zimmer 0.25, Dieningstr. 7
59387 Ascheberg

Anregungen und Bedenken sind jedoch gemäß § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

Veränderungsverbot:

Ich mache darauf aufmerksam, dass gem. § 42 e Abs. 3 LG vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, aber längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach § 42 e Abs. 1 oder 2 LG abweichende Regelungen getroffen werden.

Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Coesfeld, 24.02.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
-Untere Landschaftsbehörde-
gez. Püning

37/11 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen

Frau Ursula Muhle hat die Erweiterung ihrer Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Emkum 24, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Seppenrade, Flur 21, Flurstück 32) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1.480 Tiere sowie eines Güllehochbehälters mit 1.207 cbm Fassungsvermögen. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 3.124 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vor-

schriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll unmittelbar nach Genehmigung umgerüstet und in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.03.2011 bis einschließlich 22.04.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.05.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 30.06.2011 ab 10:00 Uhr, im Ausschusszimmer der Burg Lüdinghausen, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 10.03.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

38/11 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Olfen**

Herr Franz Kersting hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Kökelsum 12, 59399 Olfen (Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 8, Flurstück 47) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1.352 Tiere sowie eines Güllebehälters mit 1.114 cbm Fassungsvermögen und der Umbau einer Remise und einer Scheune zu Ferkelställen mit 642 Plätzen. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 2.587 Mastschweine und 642 Ferkel gehalten werden; an Gülle können 5.020 cbm gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.03.2011 bis einschließlich 22.04.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Olfen, Zimmer 15, Kirchstr. 5, 59399 Olfen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.05.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 21.07.2011 ab 10:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Olfen, Zimmer 26, 2. Obergeschoss, Kirchstr. 5, 59399 Olfen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 14.03.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

39/11 – Stadt Dülmen**II. Änderungssatzung vom 01.03.2011 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dülmen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -in der zur Zeit geltenden Fassung- und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) -in der zur Zeit geltenden Fassung- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 24.02.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 10 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte) Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
15 v. H. des Einspielergebnisses je Kalendermonat

§ 10 a (Abweichende Besteuerung) Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
225,00 Euro

In § 13 (Festsetzung und Fälligkeit) erhält im Abs. 4 Buchstabe a) folgende Fassung:

(4) Die Abschläge für Apparate mit Gewinnmöglichkeit betragen grundsätzlich je Kalendermonat und Apparat

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
225,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 01.03.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

40/11 – Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336646781 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.03.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
